

# Stadt Oestrich Winkel

<b>Beschlussvorlage</b>	Nummer: 2003/0121
Fachbereich:    Fachbereich 6 Bauen    Sachbearbeiter:    Ruth Schreiner    Az.:    360-20 EGK WiMi	
<b>Betreff:    Gestaltungs- u. Erhaltungssatzung Winkel - Mittelheim; hier:                  Änderung zur Klarstellung d. Inhalts §2</b>	

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.07.2003
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	02.09.2003
Stadtverordnetenversammlung	08.09.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:		Gesehen:		
Sonstige Folgekosten				( Kämmerei )		

27.09.2011 Gesehen:  ( Fachbereichsleiter )	( Bürgermeister )
--	-------------------

# Beschlussantrag:

Nr: 2003/0121

## **Gestaltungs- u. Erhaltungssatzung Winkel - Mittelheim; hier: Änderung zur Klarstellung d. Inhalts §2**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2003 (BGBl. I S. 1250) in Verbindung mit § 5 und § 51 Nr. 6 HGO - Hessische Gemeindeordnung - in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 353)

wird folgende Änderungssatzung zum § 2 der Gestaltungssatzung der Stadt Oestrich-Winkel für die Stadtteile Mittelheim und Winkel durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen:

### **Artikel 1**

Hinter § 2 Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

3.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung, sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V. mit Satz 2 des gleichen Absatzes).

Im Geltungsbereich dieser Satzung (siehe § 1) kann die Genehmigung für den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung, sowie auch die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 172 Abs. 3 BauGB versagt werden.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie

allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt.

von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

Die Stadt Oestrich-Winkel verfügt über insgesamt drei Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, die jeweils teils als Ermächtigungsgrundlage auf dem Baugesetzbuch (Erhaltungssatzung), teils auf der Hessischen Bauordnung (Gestaltungssatzung) beruhen.

Im Nachgang zur bereits erfolgten Änderung bzgl. der entsprechenden Satzung für den Ortsteil Hallgarten wird die Änderung für die Satzung betreffend den Ortsteil Winkel und Mittelheim hiermit ebenfalls nachgeführt.

Bezüglich der Genehmigungstatbestände bei der Erhaltungssatzung erfolgt in § 172 Abs. 1 BauGB eine abschließende Auflistung, die weder ergänzt noch erweitert werden kann. Nichts desto trotz greifen diese Genehmigungstatbestände aber auch unabhängig von der expliziten Nennung in der Satzung-, so dass es im Hinblick auf die Bürger sinnvoll erscheint, diese –wie im Baugesetzbuch genannt - auch so in der Satzung wieder zu geben. Gleiches gilt für die Angabe der Versagungsgründe einer Genehmigung.

Im Falle der obigen Gestaltungssatzung wurden dies nur sehr umschreibend (siehe Anlage) durch § 2 Nr. 1 und 2 wieder gegeben. Die bisherige Formulierung soll daher nicht neu gefaßt werden, sondern um die gleiche Formulierung, wie bei der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Hallgarten in einem Punkt 3 ergänzt werden.

### **Anlagen:**

bisheriger Inhalt §2 Gestaltungssatzung Winkel / Mittelheim:

§ 2 GRUNDSÄTZE FÜR DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND FREIFLÄCHEN

1. Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind mit der Gemeinde abzustimmen. Sie sind in ihrer Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, daß das vorhandene, überlieferte Ortsbild bewahrt wird und keine Beeinträchtigung erfährt.

2. Bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen und Freiflächen ist zu beachten, daß ein harmonischer, architektonischer und erlebnisreicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäude- und Freiflächenbestand entsteht. Dies gilt insbesondere für die Fassadengestaltung und der dabei angewandten Gliederung, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft und der kulturräumlichen Verbundenheit der Vegetation.

**Magistratsbeschluss vom:**